

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 14.05.2025 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17.04.2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Der Gesamtbetrag der für die Gemeinde vorgesehenen Kreditaufnahmen von 800.000 € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 220.000 € wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO und der Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.200.000 € wurde gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung der Gemeinde Altheim (Alb) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.04.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.102.810 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.463.655 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-360.845 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	120.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	120.000 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-240.845 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.030.150 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.040.675 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-10.525 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	435.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.248.050 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.813.050 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.823.575 €

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.200.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	140.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.060.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-763.575 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **800.000 €**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **220.000 €**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.200.000 €**.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO von Dienstag, 10.06.2025 bis Mittwoch, 18.06.2025, je einschließlich, im Rathaus während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altheim (Alb), 05.06.2025

gez. Karl-Heinz Erb, 1. stv. Bürgermeister